

# Medieninformation

12/2016

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-0  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
22. September 2016

## Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in Erfurt unwirksam

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom heutigen Tage die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2016“ hinsichtlich der darin im September, Oktober und November zugelassenen Verkaufsoffnungen für unwirksam erklärt und festgestellt, dass die Verordnung - soweit die darin festgesetzten Termine in diesem Jahr bereits verstrichen sind - überwiegend unwirksam war. Die für Dezember vorgesehenen Verkaufsoffnungen in der Innenstadt sind von der Entscheidung nicht betroffen.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe ausgeführt, die Rechtsprechung fordere für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags ein selbständiges Ereignis, aus dem sich dann die Notwendigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags ergebe, um die Besucher angemessen versorgen zu können. Die Stadt müsse deshalb vorab eine Prognose darüber erstellen, inwiefern die geplante Veranstaltung einen Besucherstrom auslöse, der Anlass für eine Verkaufsoffnung sein könne. Eine solche Untersuchung habe die Stadt Erfurt vor Erlass der Verordnung nicht durchgeführt.

Inhaltlich habe die Prüfung der Verordnung ergeben, dass sich in vielen Fällen ein Ereignis, das eine sonntägliche Ladenöffnung erfordere, gar nicht feststellen lasse. Im Gegenteil sei es so, die Verkaufsoffnung selbst das Ereignis sei.

Der Senatsvorsitzende hat ausdrücklich betont, dass sich in den letzten zehn Jahren in Thüringen erkennbar eine Verwaltungspraxis herausgebildet habe, die in der Verfassung und im Thüringer Ladenöffnungsgesetz keine Stütze finde. Zahlreiche Thüringer Kommunen hätten verkaufsoffene Sonntage in ähnlicher Weise wie die Stadt Erfurt festgesetzt. Es sei nun Aufgabe des Landes im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für eine Durchsetzung rechtmäßiger Zustände zu sorgen.

**Thüringer  
Oberverwaltungsgericht**  
Kaufstraße 2 - 4  
99423 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht kann beim Bundesverwaltungsgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Das Urteil und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 22.09.2016, Az. 3 N182/16